

BERICHT

Änderung von Anhang 3 des Reglements des Verfassungsrates

Das Büro des Verfassungsrates
an den
Verfassungsrat

Einleitung und Erwägungen des Büros

Der Anhang 3 des Reglements des Verfassungsrates wurde im Rahmen der Behandlung des Reglementsentwurfs im Plenum ausgiebig diskutiert. Damals beschloss das Plenum die Einsetzung von 10 thematischen Kommissionen und legte die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen thematischen Kommissionen fest. Die Frage der Übergangsbestimmungen wurde jedoch weder vom Übergangsbüro, das den Reglementsentwurf ausgearbeitet hatte, noch vom Plenum des Verfassungsrates diskutiert.

Der Anhang 3 des Reglements des Verfassungsrates bestimmt, dass die Übergangsbestimmungen in den Zuständigkeitsbereich der thematischen Kommission 1 fallen, und zwar unter lit. e «Revision der Verfassung, Schluss- und Übergangsbestimmungen». Obwohl es sinnvoll ist, dass die Schlussbestimmungen von der Kommission behandelt werden, die für die Bestimmungen zur Revision der Verfassung zuständig ist, erscheint es nicht als angemessen, eine einzige thematische Kommission mit der Ausarbeitung der Übergangsbestimmungen für alle im Entwurf der neuen Verfassung vorgesehenen Artikel zu beauftragen.

Gewisse Bestimmungen, die von den thematischen Kommissionen ausgearbeitet und dann vom Plenum in erster Lesung unterstützt oder abgeändert wurden, müssen durch Übergangsbestimmungen ergänzt werden, in denen beispielsweise das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen festgelegt wird. Ein Beispiel dafür sind die Übergangsbestimmungen für das Inkrafttreten der neuen Zusammensetzung oder des neuen Wahlmodus der Behörden, ein Thema, das von vier verschiedenen thematischen Kommissionen behandelt wird. In diesem Zusammenhang **ist das Büro der Ansicht, dass es zweckmässiger wäre, wenn jede thematische Kommission gegebenenfalls die Kompetenz hätte, Übergangsbestimmungen zu den Themen, die ihr durch das Reglement zugewiesen wurden, auszuarbeiten und dem Verfassungsrat vorzuschlagen.** In der ersten Lesung hat das Plenum des Verfassungsrates bereits zwei Übergangsbestimmungen angenommen, die von zwei verschiedenen thematischen Kommissionen vorgeschlagen wurden (Kommissionen 7 und 10) und sich auf die Wahl der kantonalen oder kommunalen Behörden beziehen.

Das Büro schlägt dem Verfassungsrat daher vor, in Anhang 3 des Reglements des Verfassungsrates einen neuen Artikel 1a einzufügen, in dem festgelegt wird, dass jede thematische Kommission für die Ausarbeitung von Übergangsbestimmungen zu den ihr durch das Reglement zugewiesenen Themen zuständig ist. Diese Vorschläge für Übergangsbestimmungen müssen natürlich mit der Koordinationskommission und allenfalls dem Büro koordiniert werden, um die Gesamtkohärenz

innerhalb dieses Kapitels zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf das Inkrafttreten der Bestimmungen über die kantonalen, kommunalen und gerichtlichen Behörden.

Der Beschluss des Büros, dem Verfassungsrat die Änderung von Anhang 3 des Reglements (Hinzufügung eines Artikels 1a) vorzuschlagen, wurde mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen gefasst.

Angesichts der aufgeführten Gründe schlagen wir Ihnen vor, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Verfassungsrates, der Änderung von Anhang 3 des Reglements des Verfassungsrates zuzustimmen.

Sitten, den 4. November 2021.

Die Verwalter des Präsidialkollegiums des Verfassungsrates:
Géraldine GIANADDA und Felix RUPPEN

Der Generalsekretär: **Florian ROBYR**